

**1. Name, Sitz**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Landesverband Rheinland der Gartenfreunde e. V.“, nachstehend „Verband“ genannt.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- 1.3 Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen, er ist Mitglied im „Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e. V.“ (BDG).

**2. Zweck und Aufgaben**

- 2.1.1 Der Verband setzt sich für die Förderung und Erhaltung des Kleingartenwesens und der Ausgestaltung der Kleingartenanlagen als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns in Verbindung mit den Landes- und Kommunalbehörden ein.
- 2.1.2 Er setzt sich für die Belange eines zeitgemäßen Kleingartenwesens und dessen sozialpolitische und städtebauliche Bedeutung ein. Er hat für die Schaffung und Erhaltung planungsrechtlich ausgewiesener Kleingärten und die Förderung des Kleingarten Wesens einzutreten und dahingehend zu wirken, dass durch entsprechende Gestaltung von Stadt und Raumplanungen die Bereitstellung von Kleingärten in ausreichendem Umfange für die Bevölkerung ermöglicht wird.
- 2.1.3 Insbesondere hat er unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit in Verbindung mit seinen Mitgliedern die Volksgesundheit, den Umweltschutz und die Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit zu fördern.
- 2.1.4 Der Verband erstrebt dazu den Zusammenschluss aller in den Kreisen bzw. kreisfreien Städten bestehenden Verbände der Kleingärtnervereine im Landesteil Nordrhein des Landes Nordrhein Westfalen.
- 2.2 Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 2.3 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
  - 2.3.1 Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - 2.3.2 Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder (vgl. Ziffer 3) erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
  - 2.3.3 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Entsprechende Regelungen beschließt der Beirat.
- 2.4 Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Ihnen kann eine angemessene, pauschalierte Aufwandsentschädigung auf Beschluss des Beirates gewährt werden. Steuerrechtliche und abgabenrechtliche Vorschriften sind einzuhalten.

2.5 Der Verband hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und der Abgabenordnung zu beantragen. Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens in Verbindung mit seinen Mitgliedern zu verwenden.

2.6 Der Verband hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten zu beraten und zu schulen.

### **3. Mitgliedschaft**

3.1 Die Mitgliedschaft im Verband können Kreis- und Stadtverbände erwerben, deren Satzungen den Zwecken und Aufgaben des Verbandes entsprechen und die mindestens zwei Mitgliedsvereine haben.

3.1.1 Kleingärtnervereine, die nicht in einem dem Verband angeschlossenen Kreis- oder Stadtverband zusammengeschlossen sind bzw. die Voraussetzungen der Ziffer 3.1 nicht erfüllen, sind passive Mitglieder bzw. können die passive Mitgliedschaft erwerben.

3.1.2 Die passive Mitgliedschaft schließt folgende Rechte aus:

- das Begehren auf Einberufung einer außerordentlichen Verbandsversammlung gemäß Ziffer 5.2 der Satzung
- die Wahrnehmung der Rechte aus Ziffer 6.1 und 6.1.2 bis 6.1.9 der Satzung sowie
- die Teilnahme an der Beschlussfassung gemäß Ziffer 14 der Satzung

3.2 Die Mitglieder des Verbandes müssen rechtsfähig und gemeinnützig im Sinne des Kleingarten- und Steuerrechts sein.

3.3 Der Beitritt muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Zustellung der schriftlichen Entscheidung, Einspruch eingelegt werden, über den der Beirat auf seiner nächsten ordentlichen Sitzung entscheidet.

3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand vor Ablauf des 30. Juni schriftlich durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.

3.5 Bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Gesamtinteressen des Verbandes können Mitglieder durch Beschluss des Beirates aus dem Verband ausgeschlossen werden. Mit dem Ausscheiden aus dem Verband erlöschen die Ansprüche an das Verbandsvermögen.

<p><b>4.</b></p> <p>4.1</p> <p>4.1.1</p> <p>4.1.2</p> <p>4.1.3</p>	<p><b>Organe</b></p> <p>Organe des Verbandes sind:</p> <p>die Verbandsversammlung</p> <p>der Beirat</p> <p>der Vorstand</p>
<p><b>5.</b></p> <p>5.1</p> <p>5.2</p> <p>5.3.1</p> <p>5.3.2</p> <p>5.3.3</p> <p>5.4</p> <p>5.4.1</p> <p>5.5</p>	<p><b>Verbandsversammlung</b></p> <p>Die Verbandsversammlung ist mindestens alle vier Jahre einzuberufen.</p> <p>Eine außerordentliche Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt oder wenn dies die Interessen des Verbandes erfordern. Der Verbandsversammlung gehören an:</p> <p>die Delegierten der Mitgliedsverbände</p> <p>die Delegierten der passiven Mitglieder</p> <p>die Mitglieder des Vorstandes</p> <p>Die Anzahl der Delegierten und die Sitzverteilung sind vor jeder Verbandsversammlung nach dem letzten dem Verband gemeldeten Mitgliederstand der Mitgliedsverbände zu ermitteln. Je angefangene 1.000 dem Verband gemeldete Mitglieder für die der Regelbeitrag gemäß Ziffer 11.2 und Ziffer 11.3 abgeführt worden ist, werden durch einen Delegierten vertreten. Aus den Mitgliedsverbänden gemäß Ziffer 3 dieser Satzung wird zunächst ein Delegierter entsandt. Die Anzahl der weiteren Delegierten ist nach dem Verhältnis der Mitgliederzahl der Mitgliedsverbände nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren zu errechnen. Die Zahl der Delegierten ist den Mitgliedsverbänden mit der Einladung zur Verbandsversammlung mitzuteilen.</p> <p>Passive Mitglieder entsenden jeweils einen Delegierten, der kein Stimmrecht hat.</p> <p>Anträge sind mit Begründung spätestens drei Wochen vor der Verbandsversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Sie sind den Mitgliedsverbänden spätestens eine Woche vor der Verbandsversammlung zuzusenden. Über die Zulassung später eingehender Anträge entscheidet die Verbandsversammlung.</p>
<p><b>6.</b></p> <p>6.1</p> <p>6.1.1</p> <p>6.1.2</p> <p>6.1.3</p> <p>6.1.4</p> <p>6.1.5</p> <p>6.1.6</p> <p>6.1.7</p> <p>6.1.8</p> <p>6.1.9</p> <p>6.1.10</p>	<p><b>Aufgaben der Verbandsversammlung</b></p> <p>Der Verbandsversammlung obliegen folgende Aufgaben:</p> <p>Entgegennahme des Geschäftsberichts</p> <p>Entlastung des Vorstandes in geschäftsmäßiger Hinsicht</p> <p>Beschlussfassung über Beiträge</p> <p>Wahlen zum Vorstand</p> <p>Wahl von drei Kassenprüfern</p> <p>Wahlen zum Schlichtungsausschuss</p> <p>Beschlussfassung über Anträge</p> <p>Beschlussfassung über Satzungsänderungen</p> <p>Auflösung des Verbandes</p> <p>Ehrungen gemäß Richtlinien über Ehrenmitgliedschaft</p>

<b>7.</b>	<b>Beirat</b>
7.1	Dem Beirat gehören an:
7.1.1	die Mitglieder des Vorstandes
7.1.2	die Vorsitzenden oder ein Vertreter der Mitgliedsverbände
7.2	Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
<b>8.</b>	<b>Aufgaben des Beirates</b>
8.1	Dem Beirat obliegen folgende Aufgaben:
8.1.1	Beschlussfassung über den Jahresabschluss
8.1.2	Entlastung des Vorstandes in kassenmäßiger Hinsicht
8.1.3	Beschlussfassung über den Haushalt
8.1.4	Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
8.1.5	Erlass von Geschäftsordnungen und Richtlinien
8.1.6	Organisatorische Gliederung des Verbandes
8.1.7	Erarbeitung von Vorschlägen für Vorstandswahlen sowie für die Mitglieder des Wahlausschusses
8.1.8	Ersatzwahl für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes und Kassenprüfer
8.1.9	besondere Ehrungen von Mitgliedern oder Personen gemäß den Richtlinien für die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft im Landesverband Rheinland der Gartenfreunde e. V.
8.1.10	Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen
8.1.11	Berufung von Ausschüssen
8.1.12	Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind
8.1.13	Entscheidung über Einsprüche im Rahmen der Aufnahme von Mitgliedern
8.1.14	Beschlussfassung der Tagesordnung für die Verbandsversammlung
8.1.15	Wahl der Delegierten zum Verbandstag des BDG
8.1.16	vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern
8.1.17	Bestätigung der Einstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen der Geschäftsführung
<b>9.</b>	<b>Vorstand</b>
9.1	Der Vorstand besteht aus:
9.1.1	dem Vorsitzenden
9.1.2	seinem Stellvertreter und
9.1.3	mindestens drei Beisitzern
9.2	Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt.
9.3	Zur Vertretung des Verbandes im Sinne von § 26 BGB sind je zwei Vorstandsmitglieder berechtigt. Im Innenverhältnis soll stets der Vorsitzende mitwirken und nur bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
<b>10.</b>	<b>Aufgaben des Vorstandes</b>
10.1	Dem Vorstand obliegen:
10.1.1	die Geschäftsführung des Verbandes
10.1.2	die Ausführung von Beschlüssen von Verbandsversammlung und Beirat
10.1.3	die Aufnahme von Mitgliedern
10.1.4	die Aufstellung des Haushaltsplans

- 10.1.5 die Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens im Rahmen des Haushaltsplans
- 10.1.6 die Erstattung der Geschäfts- und Kassenberichte
- 10.2 Neben der Geschäftsstelle kann der Vorstand sach- und fachkundige Personen oder Stellen zur Unterstützung hinzuziehen.
- 10.3 Sitzungen des Vorstandes sind vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, mindestens dreimal im Jahr einzuberufen.
- 10.4 Erarbeitung von Vorschlägen für die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft im Landesverband Rheinland der Gartenfreunde e. V.

## **11. Datenschutz**

- 11.1 Der Landesverband Rheinland der Gartenfreunde e. V, der ausschließlich juristische Personen als Mitglieder hat, erhebt, verarbeitet und nutzt zum Zwecke der Verwaltung die Kontaktdaten der Vertreter seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV). Hierbei handelt es sich um Namen, postalische Anschrift sowie E-Mail-Adresse und Telefonnummer.
- 11.2 Mitgliederlisten mit den vorbezeichneten Kontaktdaten werden als Datei oder in gedruckter Form bei Bedarf ausschließlich Mitgliedern des Vorstandes zur Verfügung gestellt.
- 11.3 Der Landesverband verwaltet für seine unmittelbar angeschlossenen Mitgliedsvereine und deren Mitglieder den Bezug der Mitgliederzeitschrift. Die hierfür erforderlichen Daten der Bezieher der Zeitschrift verwaltet der Landesverband elektronisch (Intranet) in Abstimmung mit dem Verlag, der im Auftrag des Landesverbandes die Mitgliederzeitschrift verlegt. Hierbei handelt es sich um den Namen sowie die Anschrift des Beziehers sowie die Kennzeichnung der Mitgliedschaft in einer kleingärtnerischen Mitgliedsorganisation.
- 11.4 Der Landesverband verwaltet für seine unmittelbar angeschlossenen Mitgliedsvereine i. S. d. 3.1.1 und deren Mitglieder im Rahmen eines Gruppenrahmenvertrages die Versicherungsverhältnisse, soweit sie mit dem *Kleingartenversicherungsdienst, Köln (KVD)* bestehen. Zum Zwecke dieser Verwaltung erhebt, verarbeitet und nutzt er die Daten der Mitglieder dieser Vereine unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV). Hierbei handelt es sich um Namen sowie die Gartenummer und den Namen der Kleingartenanlage. Im Falle der Schadensabwicklung werden im Rahmen der Bearbeitung die Daten des Schadens ebenfalls erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 11.5 Der Verband verpflichtet sich, auf seine Mitglieder einzuwirken, dass die datenschutzrechtlichen Grundsätze von diesen uneingeschränkt beachtet werden und die datenschutzrechtlichen Aspekte in ihrer Satzung festgelegt werden.

## **12 Kassen- und Rechnungswesen**

12.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

12.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die gemäß Ziffer 12.3 festgesetzten Beiträge fristgerecht zu leisten. Zahlungsweise und Verzugsfolgen regelt die Kassenordnung.

12.3 Im Jahresbeitrag, der durch die Verbandsversammlung beschlossen wird, sind enthalten:

- der Mitgliedsbeitrag zum BDG
- der Beitrag zur Haftpflichtversicherung
- die Kosten für die vom Verband herausgegebene Verbandsfachzeitschrift einschließlich der Zustellgebühren

12.4 Umlagen zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus können bis zu 10% des Jahresmitgliedsbeitrages pro Legislaturperiode erhoben werden, wenn dies von der Verbandsversammlung mehrheitlich beschlossen wurde.

12.5 Bücher und Kasse des Verbandes und seiner sonstigen Einrichtungen müssen jährlich einmal durch einen vereidigten, vom Vorstand unabhängigen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Die Ergebnisse der Prüfung sind in schriftlichen Berichten dem Beirat vorzulegen.

## **13 Kassenprüfer**

13.1 Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt.

13.2 Mitgliedsverbände oder passive Mitglieder, die im Vorstand vertreten sind, können keine Kassenprüfer stellen.

13.3 Kassenprüfungen sind mindestens einmal jährlich und von mindestens zwei Kassenprüfern gemeinsam vorzunehmen.

## **14 Schiedsverfahren**

14.1 Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Verband, die trotz Vermittlung des Vorstandes nicht geschlichtet werden können, sind durch Schiedsverfahren zu entscheiden.

14.2 Der Beirat beschließt Richtlinien über die Art und Durchführung des Verfahrens.

## **15 Beschlussfassung**

15.1 Organe des Verbandes sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Mitglieder beschlussfähig, wenn wegen desselben Gegenstandes erneut einberufen und in der Einladung ausdrücklich hierauf hingewiesen wird.

15.2 Beschlüsse von Verbandsorganen werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Als angenommen gilt der Antrag, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Dies gilt nicht für Wahlen. Näheres regelt die

Versammlungsordnung.

- 15.3 Satzungsänderungen und Ausschluss von Mitgliedern erfordern 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 15.4 Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer eigens hierfür einzuberufenden Verbandsversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.  
Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so beschließt eine erneut einzuberufende Verbandsversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
- 15.5 Einladungen haben schriftlich zu erfolgen. Die Verbands Versammlung ist mit einer Frist von zwei Monaten, der Beirat mit einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- 15.6 Anträge und Beschlüsse der Verbandsorgane sind im Wortlaut zu protokollieren. Über die Sitzungen der Verbandsorgane sind Niederschriften zu fertigen. Näheres regelt die Versammlungsordnung.

## **16 Satzungen der Mitglieder**

- 16.1 Satzungen der Mitglieder dürfen der Satzung des Verbandes nicht entgegenstehen.

## **17 Auflösung**

- 17.1 Im Falle der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes ist sein Vermögen dem für das Kleingartenwesen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein Westfalen zu übertragen und von diesem ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kleingärtnerische Zwecke zu verwenden.

## **18 Schlussbestimmungen**

- 18.1 Der Vorstand ist befugt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Register Gericht geforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen.

Die Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hans-Jürgen Schneider  
Vorsitzender

Werner Siggelkow  
Stellvertretender Vorsitzender

Änderung beschlossen auf der 11. Verbandsversammlung  
am 17. November 2012 und eingetragen in das Vereinsregister des  
Amtsgerichts Düsseldorf am 14. Januar 2013 unter dem Zeichen VR 8403.